

BGer 1B 530/2021 vom 18. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_530_2021

FR: TF 1B 530/2021 du 18 octobre 2021

IT: TF 1B 530/2021 del 18 ottobre 2021

Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass (vgl. Urteil 1B_548/2017 vom 29. Januar 2018 E. 1).

E. 2

Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen, enthalten. Aus dem Entscheid muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat. Genügt ein Entscheid den Anforderungen gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (zum Ganzen: BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; Urteil 1B_274/2021 vom 24. August 2021 E. 1; je mit Hinweisen). Für die Anordnung von Sicherheitshaft nach Verbüssen der Freiheitsstrafe bedarf es insbesondere der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass eine Massnahme angeordnet wird, welche die Sicherstellung des Beschwerdegegners erfordert (vgl. BGE 137 IV 333 E. 2.3.1 und Urteil 1B_548/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.2 bezüglich der Sicherheitshaft im Nachverfahren betreffend die nachträgliche Verwahrung). Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort begründet, weshalb es mit dem am gleichen Tag ergangenen Urteil von der Anordnung von therapeutischen Massnahmen und einer Verwahrung absah. Jenes Urteil liegt zudem erst im Dispositiv vor und wurde auch nicht mündlich eröffnet. Daraus ergeben sich somit ebenfalls keine Hinweise auf die für den Haftentscheid massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art.

E. 3

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG aufzuheben und die Sache an das Obergericht des Kantons Zürich zurückzuweisen, damit dieses einen Entscheid trifft, der den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 BGG genügt. Dabei wird es das Beschleunigungsgebot in Haftsachen zu beachten haben (Art. 31 Abs. 4 BV , Art. 5 Abs. 2 StPO). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorsorgliche Massnahmen wird damit gegenstandslos. Der unterliegende Beschwerdegegner stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das

Gesuch gutzuheissen (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.